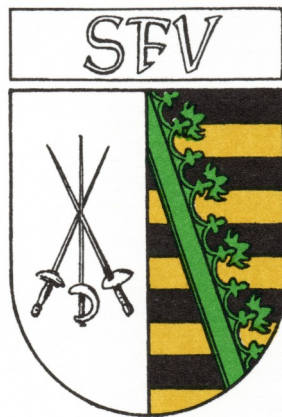


SCHIEDSKOMMISSIONSORDNUNG

Sächsischer Fechtverband e. V.



Beschlossen auf dem 11. Fechttag am 18.03.2023 in Radebeul

§ 1 Allgemeines

- (1) Schiedskommissionsordnung (SchKO) ergeht auf Grundlage der Satzung des Sächsischen Fechtverbandes. Sie dient der näheren Ausgestaltung des Verfahrens der Schiedskommission i.S. von §§ 18 und 19 der Satzung.
- (2) Diese Schiedskommissionsordnung ist Bestandteil der Satzung des Sächsischen Fechtverbandes und nur wie diese zu ändern.

§ 2 Zuständigkeit

Das Schiedsgericht ist für die in §§ 18,19 (Schiedskommission/Sanktionen) Satzung übertragenen Aufgaben zuständig.

§ 3 Unabhängigkeit, Besetzung

- (1) Die Mitglieder der Schiedskommission sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind an keine Weisungen des Präsidiums des SFV, der Mitgliederversammlung oder eines sonstigen Organs des SFV gebunden.
- (2) Grundlage der Entscheidung der Schiedskommission sind die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, die Satzung und Ordnungen des SFV.
- (3) Die Zusammensetzung der Schiedskommission ergibt sich aus § 18 der Satzung des SFV

§ 4 Ausschließung

- (1) Ein Mitglied der Schiedskommission ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es
 1. selbst Partei des Verfahrens ist;
 2. Mitglied des Vereins ist, der Partei des Verfahrens ist;
 3. dem Verein angehört, in dem ein Einzelmitglied, Partei des Verfahrens ist.
- (2) Ein Mitglied der Schiedskommission, in dessen Person einer der oben genannten Ausschließungsgründe vorliegt, hat dies den anderen Mitgliedern sowie den Parteien anzuzeigen. Dieses Mitglied nimmt nicht mehr an den Entscheidungen der Schiedskommission teil.

§ 5 Ablehnung

- (1) Ein Mitglied der Schiedskommission kann von einer Partei als befangen abgelehnt werden, wenn
 1. in seiner Person einer der Ausschließungsgründe nach § 4 Abs. 1 vorliegt;
 2. er oder eine Person nach § 4 ein wesentliches eigenes Interesse am Ausgang des Verfahrens haben;
 3. Gründe vorliegen, die die Besorgnis der Befangenheit begründen.
- (2) Tatsachen, die auf eine Befangenheit nach Abs. 1 schließen lassen müssen glaubhaft gemacht werden.
- (3) Ein Mitglied der Schiedskommission, bei dem Befangenheitsgründe nach Abs. 1 vorliegen könnten hat dies der Kommission und den Parteien anzuzeigen.

§ 6 allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) Verfahren vor der Schiedskommission sind nach den in der Satzung geregelten Vorgaben und der Schiedskommissionsordnung durchzuführen. Soweit eine Regelung hier nicht erfolgt ist, richtet sich das Verfahren nach allgemeinen rechtstaatlichen Grundsätzen.
- (2) Die Parteien können sich vertreten lassen.
- (3) Das Verfahren wird – bis zu einer ggf. notwendigen mündlichen Verhandlung – schriftlich durchgeführt. Der Vorsitzende kann anordnen, dass die Korrespondenz elektronisch (E-Mail) erfolgt. Stimmen alle Beteiligten zu, so kann eine mündliche Verhandlung auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (MS-Teams, Zoom etc.) stattfinden.
- (4) Alle Stellen des SFV sind verpflichtet, die Schiedskommission bei der Verhandlung in jeder Hinsicht zu unterstützen und ihm insbesondere die notwendigen Unterlagen und Dokumente zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Schiedskommission soll keine Entscheidung treffen, bei denen den Parteien kein rechtliches Gehör gewährt worden ist.
- (6) Muss eine Eilentscheidung aufgrund der Dringlichkeit ergehen, ohne dass einer Partei rechtliches Gehör gewährt werden konnte, so ist die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs im Rahmen des Folgeverfahrens nachzuholen.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden und bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (8) Jede Sitzung der Schiedskommission ist zu protokollieren. Das Protokoll ist der Geschäftsstelle zwecks Archivierung zuzustellen. Elektronische Protokolle sind zugelassen.